

**Teilegutachten Nr.****RZ95/41192/B/41**über den Verwendungsbereich diverser Sonderräder (17-Zoll)  
für Citroén XM ( Lk 108/5)

Auftraggeber:

**RH Alurad Höffken GmbH  
Industriegebiet Ennest  
57439 Attendorf**

Dieser Bericht dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr, bzw. Kraftfahrersachverständigen oder Prüfenieur (anerkannte Überwachungs-Organisation) und ist ihm bei Einzelabnahmen nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

**Angaben zu den Sonderrädern**

Hersteller:

siehe Auftraggeber

Herstellerzeichen / Handelsmarke:

zu lfd. Nr. 1:

**MBN**

zu lfd. Nr. 2, 3, 4:

**RH**

Lfd. Nr.	Radgröße	Radtyp/ Kennzeichnung	Lochzahl/ Lochkreis (mm)	Einpreß- tiefe (mm)	geprüfte Radlast * in kg	Abroll- umfang bis mm	Radbezog. Auflage Nr.
1	8Jx17H2	<b>Z 807535</b>	5/108	35	575 560	1945 1990	5)11) 50)
2	8Jx17H2	<b>MH 807535</b>	5/108	35	585 575	1965 1990	5)12) 51)
3	8Jx17H2	<b>R 8735</b>	5/108	35	585 575	1965 1990	5)13) 52)
4	8Jx17H2	<b>ZW1 807535</b>	5/108	35	635 625	1965 1990	5a)14)15)

**\* Dauerfestigkeit der Sonderräder:** Gutachten der Räderprüfstelle des RWTÜV**Hinweis zur Mittenzentrierung:**

Die Radausführungen werden mit eingeclipstem Kunststoff-Zentrierring (Farbe: weiß) mittenzentriert (Mittenlochdurchmesser 65,1 mm). Bei nachgestelltem Ausführungs-Kennbuchstaben -C- erfolgt die Mittenzentrierung über fertig gebohrtes Mittenloch.

**Radbefestigung:**

Befestigungsteile:

mitzuliefernde  
Kegelbundradbolzen  
M 12 x 1,25 , Kegelwinkel 60°  
Anzugsmoment: 90 NmAnschrift:  
Institut für Fahrzeugtechnik  
Adlerstraße 7  
45307 Essen  
Telefon (0201) 825-0  
Telefax (0201) 825-4150RWTÜV  
FAHRZEUG GMBH  
Steubenstraße 53  
45138 Essen  
Telefon (0201) 825-0  
Telefax (0201) 825-2517  
Telex 8 579 680  
AG Essen, HRB 9975  
Aufsichtsratsvorsitzender:  
Hartmut Griepentrog  
Geschäftsführung:  
Claus Wolff (Vors.)  
Klaus Bothe  
Dieter Födisch

Hersteller:	RH Alurad Höffken GmbH Industriegebiet Ennest 57439 Attendorn	Teilegutachten Nr. <b>RZ95/41192/B/41</b>
Radtyp(en):	siehe Tabelle Bl. 1 (17-Zoll)	Blatt 2 von 5

### Durchgeführte Prüfungen

#### Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Tabellen im Abschnitt Verwendungsbereich und Auflagen zu entnehmen.

#### Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt nicht über 2%.

### Verwendungsbereich und Auflagen (Verwendung 17-Zoll: 8x17 ET 35):

**Fahrzeughersteller** : Automobiles **Citroen** , Neuilly/Frankreich

Typ	Motorleistung (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
Y3	60; 79; 80; 89 104; 123; 147	Citroen XM, Citroen XM Diesel	F320	215/45R17-87 25) 26)  225/45R17-90  235/40R17-90  235/45R17-93 16)  245/40R17-91  245/45R17-96 16)  255/40R17-94 22)	1)2)3)4) 6)7) 8)9)10)17)18)19) 20)21)

Ci F320/NT07E 1150/1150 kg 5/108/65,1

Y4	80; 95; 97; 108; 123; 147;	Citroen XM	G666	215/45R17-87 25) 26)  225/45R17-91  235/45R17-93  245/40R17-91  245/45R17-96 16)  255/40R17-94 22)	1)2)3)4) 6)7) 8)9)10)17)18)19) 20)21)
----	-------------------------------	------------	------	---	---

Ci G666/NT02 1210/1150 kg 5/108/65,1

Hersteller:	RH Alurad Höffken GmbH Industriegebiet Ennest 57439 Attendorn	Teilegutachten Nr. <b>RZ95/41192/B/41</b>
Radtyp(en):	siehe Tabelle Bl. 1 (17-Zoll)	Blatt 3 von 5

### **Auflagen und Hinweise**

- 1) -entfällt für dieses Gutachten-
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster (Anbau-Bestätigung) durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- 3) Die aufgeführten Reifengrößen lagen bei Berichtserstellung nur als ZR-Reifen vor; die Reifen-Nenntragfähigkeit bei ZR-Reifen gilt bis 240 km/h. Sofern keine speziellen ZR-Reifenfreigaben zu berücksichtigen sind, ist auch die neue Geschwindigkeitskennung -W zulässig.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Sonderradanbau gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallschraubventilen zulässig, die den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen; die Ventile sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 5a) Es sind nur schlauchlose Reifen mit speziellen Metallschraubventilen (Typ 3003B, für Ventilloch-Durchmesser 8,3 mm) zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen dann die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Es sind die radbezogenen Auflagen aus Tabelle Blatt 1 zu beachten.
- 11) Radbezogene Auflage: nur innen Klebe- oder Klammerwuchtgewichte.
- 12) Radbezogene Auflage: nur innen Klebewuchtgewichte; bei Fz.-Höchstgeschwindigkeit über 200 km/h sind Metallschraubventile erforderlich.

---

Hersteller:	RH Alurad Höffken GmbH Industriegebiet Ennest 57439 Attendorn	Teilegutachten Nr. <b>RZ95/41192/B/41</b>
Radtyp(en):	siehe Tabelle Bl. 1 (17-Zoll)	Blatt 4 von 5

---

- 13) Radbezogene Auflage: innen und außen nur Klebewuchtgewichte; bei Fz.-Höchstgeschwindigkeit über 200 km/h sind Metallschraubventile erforderlich.
- 14) Radbezogene Auflage: innen und außen wahlweise Klebe- oder Klammerwuchtgewichte.
- 15) Besonderer Hinweis zum Radtyp ZW1 807535:  
Dieser zweiteilige (mit 36 Spezialschrauben verschraubte) Radtyp darf nur vom Radhersteller zusammengebaut werden.
- 16) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- 17) Es muß ausreichender Abstand zwischen Radausschnittkante und äußerer Reifenflanke vorhanden sein (min 5 mm). Zur Gewährleistung ausreichender Freigängigkeit sind die Bördelkanten an Achse 2 umzulegen oder abzuschleifen.
- 18) Abhängig vom verwendeten Reifenfabrikat ist durch Nacharbeit der Stoßstangenecken am Auslauf der hinteren Radhäuser eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen. Die Notwendigkeit dieser Maßnahme kann durch Überprüfung des Abstandes zwischen Reifenflanke und Stoßfänger bei Tiefstellung des Fahrzeugs erfolgen. Der Abstand muß mindestens 5 mm betragen.
- 19) Die Ausbuchtung im Türbereich innen an Achse 2 ist einzuarbeiten.
- 20) Abhängig vom verwendeten Reifenfabrikat ist durch Aufweiten der Radhäuser und Ausstellen der Stoßstangenenden an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen (Überprüfung dieser Maßnahme im abgesenkten Zustand möglich; Abstand von Karosserieteilen zur Reifenflanke min. 5 mm).  
**Wichtiger Hinweis:** In diesem Zustand nicht fahren.
- 21) Aus Tragfähigkeitsgründen können "ZR"-Reifenfabrikate nicht generell verwendet werden; die Eignung folgender Reifenfabrikate ist bisher bestätigt: Bridgestone, Continental, Dunlop, Goodyear, Michelin, Pirelli, Semperit, Toyo, Uniroyal und Yokohama. Für andere Fabrikate bzw. "VR"-Reifen ist eine Einzelbestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Das gewählte Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere einzutragen.
- 22) Abhängig vom verwendeten Reifenfabrikat kann durch Aufweiten der Kotflügel oder durch Anbau von geeigneten Karosserieteilen eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 hergestellt werden.
- 25) Wegen Reifentragfähigkeit (bei Lastindex 87) nur zulässig an Fz.-Ausführungen mit zul. Achslast bis max. 1090 kg; bei Fz.-Ausf. mit Höchstgeschwindigkeit über 201 km/h sind generell ZR- oder -W-Reifen erforderlich.

Hersteller:	RH Alurad Höffken GmbH Industriegebiet Ennest 57439 Attendorn	Teilegutachten Nr. <b>RZ95/41192/B/41</b>
Radtyp(en):	siehe Tabelle Bl. 1 (17-Zoll)	Blatt 5 von 5

- 26) Folgende Reifentragfähigkeitsbestätigung liegt vor: 215/45ZR17 Dunlop Sp8000: 560 kg; zulässig für Fz.-Ausf. mit zul. Achslast bis max. 1120 kg.
- 50) **Radtyp Z 807535:** Wegen geprüfter Radlast in Verbindung mit Reifen-Abrollumfang ist dieser Sonderradtyp nur bis zu folgenden zul. Achslasten verwendbar:  
Reifengröße 215/45; 225/45; 245/40; 255/40 : bis zul. Achslast von max. 1150 kg;  
bei Reifengröße 235/45 : bis zul. Achslast von max. 1130 kg  
bei Reifengröße 245/45 : bis zul. Achslast von max. 1120 kg
- 51) **Radtyp MH 807535:** Wegen geprüfter Radlast in Verbindung mit Reifen-Abrollumfang ist dieser Sonderradtyp nur bis zu folgenden zul. Achslasten verwendbar:  
Reifengröße 215/45; 225/45; 245/40; 255/40: bis zul. Achslast von max. 1190 kg;  
bei Reifengröße 235/45 : bis zul. Achslast von max. 1170 kg  
bei Reifengröße 245/45 : bis zul. Achslast von max. 1150 kg
- 52) **Radtyp R 8735:** Wegen geprüfter Radlast in Verbindung mit Reifen-Abrollumfang ist dieser Sonderradtyp nur bis zu folgenden zul. Achslasten verwendbar:  
Reifengröße 215/45; 225/45; 245/40; 255/40: bis zul. Achslast von max. 1190 kg;  
bei Reifengröße 235/45 : bis zul. Achslast von max. 1170 kg  
bei Reifengröße 245/45 : bis zul. Achslast von max. 1150 kg

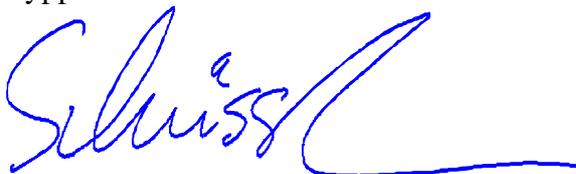
### Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 5 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können, sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, den 13. Februar 1996

Verz.-Nr.: RZ95/41192/B/41 Ssl (Kompl./41192B41.DOC-NT-Reifen)

Institut für Fahrzeugtechnik  
Typprüfstelle



Dipl.-Ing. Schüssler  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr